

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 6. Juni 2021 09:54
An: newsletter@burhoff.de
Betreff: Newsletter 14/2021: 29 neuere Entscheidungen online, wieder Schwerpunkt: StPO/Pflichtverteidigung

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 06.06.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte dann heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten Wochen sind 29 Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden, der Schwerpunkt liegt erneut bei den Entscheidungen zur StPO und dort auch wieder beim Recht der Pflichtverteidigung.

Natürlich weise ich auch noch einmal auf die beiden **Neuerscheinungen**: RVG-Kommentar und OWi-Handbuch, aus März 2021 hin, Näheres dazu unten.

Und: Heute dann zum ersten Mal der Hinweis auf **weitere Neuerscheinungen in 2021**. Wer meine Veröffentlichungen und den Rhythmus ein wenig verfolgt, der weiß: Es ist ein Handbuchjahr. D.h.: Das "Handbuch für das strafrechtliche **Ermittlungsverfahren**" und das "Handbuch für die strafrechtliche **Hauptverhandlung**" kommen beide neu. Das "Ermittlungsverfahren" kommt dann in der 9. Auflage und die "Hauptverhandlung" wird zweistellig, sie kommt also in der 10. Auflage.

Ich schätze, dass die Werke bis Ende des Jahres dann beide erschienen sein werden. Das hängt ein wenig davon ab, ob und wann das "Gesetz zur Fortentwicklung der StPO u.a." in diesem Jahr vor Ende der 19. Legislaturperiode noch kommt. Das wollen wir natürlich noch mitaufnehmen.

Ja, richtig gelesen: "Wir". Denn eine der "große" Neuerungen bei den Neuauflagen ist, dass ich die Aufgabe nicht mehr allein "stemme", sondern ein Team zusammen gestellt habe, dass die Bücher jetzt mit mir herausbringt. Im Team sind RiLG Th. Hillenbrand, Stuttgart, RÄin A. Hirsch, Hamburg, RA M. Laudon, LL.M., Hamburg, RA Dr. F. Schneider, Hamburg. Die neuen Autoren haben mir einen Teil der Arbeit abgenommen, ich bleibe aber natürlich "im Boot".

Wie immer: Man kann vorbestellen. Die Links zur Vorbestellung sind unten aufgeführt.

Und hier dann die 29 Entscheidungen, die neu eingestellt worden sind:

OWi
Akteneinsicht, Bußgeldverfahren, Umfang
AG Rudolstadt, Beschl. v. 25.03.2021 - 1 OWi 98/21

Das Einsichtsrecht des Betroffenen erstreckt sich im Bußgeldverfahren nicht nur auf sämtliche Unterlagen

der Verwaltungsbehörde, die zu den Akten genommen worden sind, auf die der Vorwurf in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gestützt wird, sondern auch auf alle sonstigen verfahrensbezogenen Vorgänge, die möglicherweise bedeutsam für das Verfahren sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6305.htm

OWi

Geschwindigkeitsüberschreitung, Dienstfahrt, Polizeibeamter, Augenblicksversagen

AG Landstuhl, Urt. v. 11.05.2021 - 2 OWi 4211 Js 4647/21

Der Verkehrsverstoß eines Polizeibeamten während einer Dienstfahrt außerhalb von § 35 StVO rechtfertigt nicht die Annahme eines atypischen Falles, der lediglich mit einem Verwarnungsgeld zu ahnden wäre.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6306.htm

OWi

Unterschrift, Urteil, Anforderungen

OLG Hamm, Beschl. v. 11.05.2021 – 4 RBs 124/21

Zu den Anforderungen an eine richterliche Unterschrift unter einem schriftlichen Urteil (§ 275 Abs. 2 Satz 1 StPO).

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6307.htm

OWi

Selbstablehnung, Besorgnis der Befangenheit, Verwandtschaftsverhältnisse

AG Meiningen, Beschl. v. 20.05.2021 – OWi 161 Js 14163/20

Zur Besorgnis der Befangenheit, wenn im Bußgeldverfahren der Verteidiger des Betroffenen der Sohn des Richters ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6296.htm

StPO

Revision, Rücknahme Rechtsmittelgegner, Verfahrensgebühr, Erstattung

OLG Celle, Beschl. v. 28.04.2021 -2 Ws 122/21

Nimmt der Angeklagte seine Revision vor deren Begründung zurück, steht dem Beistand des Nebenklägers keine Gebühr für das Revisionsverfahren zu.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6318.htm

StPO

Erstattung, Verfahrensgebühr, Rücknahme Rechtsmittel

LG Bielefeld, Beschl. v. 17.05.2021 - 8 Qs 125/21

Zur (bejahten) Erstattung/Festsetzung der Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren, wenn die Staatsanwaltschaft ihre Berufung vor der Begründung zurücknimmt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6319.htm

StPO

Pflichtverteidiger, nachträgliche Beiordnung, Unverzüglichkeit

LG Halle, Beschl. v. 20.04.2021 - 10a Qs 42/21

Zwar gilt auch nach neuer Rechtslage zu den §§ 140 ff. StPO seit dem 13.12.2019 unverändert, dass eine

rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers im Grundsatz unzulässig ist, da bei den §§ 140 ff. StPO stets die Sicherung einer ordnungsgemäßen Verteidigung eines Beschuldigten im Vordergrund steht und dieser nach der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens keinerlei Bedeutung mehr zukommt. Von diesem Grundsatz ist jedoch ausnahmsweise dann abzugehen, wenn der Antrag auf Beiordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beiordnung gemäß § 140 Abs. 1, 2 StPO vorlagen und die Entscheidung durch behördeninterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6309.htm

StPO
Pflichtverteidiger, Bestellung, Gesamtstrafenfall
LG Magdeburg, Beschl. v. 21.04.2021 - 21 Qs 10/21

Zur Beiordnung eines Pflichtverteidigers in den sog. Gesamtstrafenfällen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6313.htm

StPO
Pflichtverteidiger, nachträgliche Beiordnung
LG Bonn, Beschl. v. 18.05.2021 - 63 Qs 41/21

Die nachträgliche Bestellung eines Pflichtverteidigers ist nicht zulässig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6312.htm

StPO
Pflichtverteidiger, Wahlpflichtverteidiger, Hauptverhandlung, Sicherungsverteidiger, Rechtsmittelverzicht
OLG Hamm, Beschl. v. 16.02.2021 - III - 5 RVs 3/21

1. Der in der Hauptverhandlung erklärte Rechtsmittelverzicht des Angeklagten ist unwirksam, wenn zuvor eine Missachtung des Auswahlrechts des Angeklagten auf Benennung eines Verteidigers seiner Wahl gemäß § 142 Absatz 5 StPO durch das Gericht erfolgt ist.
2. Die Missachtung des Auswahlrechts des Angeklagten auf Benennung eines Verteidigers seiner Wahl gemäß § 142 Absatz 5 StPO durch das Gericht begründet den Revisionsgrund des § 338 Nr. 8 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6315.htm

StPO
Pflichtverteidiger, Beiordnung, Schwierigkeit der Rechtslage
LG Magdeburg, Beschl. v. 04.05.2021 - 21 Qs 14/21

Es liegt eine schwierige Rechtslage gemäß § 140 Abs. 2 StPO vor, wenn es maßgeblich auf die Auslegung von Begriffen aus dem Nebenstrafrecht und dabei insbesondere auch auf die - stellenweise auch für erfahrene Rechtsanwender - unübersichtlichen Normen und Anlagen des SprengG, vor allem aber des WaffG, ankommt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6314.htm

StPO
Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Unverzüglichkeit
LG Halle, Beschl. v. 20.04.2021 - 10a Qs 43/21

Von dem Grundsatz, dass eine rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers unzulässig ist, ist

ausnahmsweise dann abzusehen, wenn der Antrag auf Beiordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beiordnung gemäß § 140 Abs. 1, 2 StPO vorlagen und die Entscheidung durch behördeninterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6310.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Unverzügliche Weiterleitung Antrag LG Halle, Beschl. v. 15.04.2021 - 3 Qs 41/21

Die Weiterleitung eines Antrags auf Beiordnung als Pflichtverteidiger drei Wochen nach Antragstellung – ist auch unter Berücksichtigung einer Prüfungs- und Überlegungsfrist nicht unverzüglich im Sinne von §§ 141 Abs. 1, 142 Abs. 1 Satz 2 StPO.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6308.htm

StPO

Pflichtverteidiger, rückwirkende Bestellung, Unfähigkeit der Selbstverteidigung LG Hamburg, Beschl. v. 21.05.2021 -601 Qs 18/21

Von dem Grundsatz, dass eine rückwirkende Bestellung eines Pflichtverteidigers unzulässig ist, ist ausnahmsweise dann abzusehen, wenn der Antrag auf Beiordnung rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens gestellt wurde, die Voraussetzungen für eine Beiordnung gemäß § 140 Abs. 1, 2 StPO vorlagen und die Entscheidung durch behördeninterne Vorgänge unterblieben ist, auf die ein Außenstehender keinen Einfluss hatte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6311.htm

StPO

Zeugenentschädigung, Schichtdienst, Polizeibeamter, nachträgliche Anrechnung OLG Celle, Beschl. v. 05.01.2021 - 3 Ws 258/20

Zeugen (namentlich Polizeibeamte), die im Schichtdienst tätig sind, haben auch dann auch einen Anspruch auf Entschädigung für die hierdurch in ihrer Freizeit erlittene Zeitversäumnis, wenn Ihnen die verlorene Freizeit nachträglich als Arbeitszeit angerechnet wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6300.htm

StPO

Verweisungsbeschluss, Bindungswirkung
OLG Hamm. Beschl. v. 16.03.2021 – 4 (s) Sbd I - 3/21

Zur Bindungswirkung einer Verweisung nach § 270 StPO vom Amtsgericht an das Landgericht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6298.htm

StPO

Durchsuchung, Anfangsverdacht, KiPo-Verfahren LG Duisburg, Beschl. v. 16.04.2021 - 36 Qs 24/21

Lediglich die Tatsache, dass der Beschuldigte Fotos von nackten Jungen auf seinem Smartphone gespeichert hat, reicht für die einen Anfangsverdacht, dass eine Straftat, etwa der Besitz von kinderpornographischen Inhalten gemäß § 184 b Abs. 3 StGB, begangen worden ist, nicht aus.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6297.htm

StGB/Nebengebiete

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Regelbeispiel OLG Bremen, Urt. v. 31.03.2021 – 1 Ss 50/20

1. Das bewusste und gebrauchsbereite Beisichführen eines eingeklappten Taschenmessers mit einer Klingenlänge von 8,5 cm als gefährliches Werkzeug erfüllt die Voraussetzungen des Regelbeispiels nach § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB. Eine Verwendungsabsicht wird – mit Wirkung für Taten nach dem 29. Mai 2017 – nicht mehr vorausgesetzt.
2. Die Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellung des Tatgerichts zum Bewusstsein des Beisichführens eines Taschenmessers als gefährliches Werkzeug während der Widerstandshandlung im Rahmen des § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB ist nicht im Rahmen der revisionsgerichtlichen Überprüfung als lückenhaft anzusehen, wenn das Tatgericht sich hierzu darauf stützt, dass der Angeklagte eingeräumt hat, das Taschenmesser bei sich geführt zu haben, um es im konkreten Moment der Tat zu bestimmten (anderweitigen) Zwecken zu verwenden.
3. Erfolgt die Widerstandshandlung in einem Raum, der für den Angeklagten den Schutz nach Art. 13 GG genießt, kann dies – auch wenn dies die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung unberührt lässt – zu berücksichtigen sein im Rahmen der Strafzumessung und bei der Prüfung, ob die Indizwirkung des Regelbeispiels nach § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB in Form des bloßen Beisichführens eines gefährlichen Werkzeugs widerlegt ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6316.htm

StGB/Nebengebiete

Beleidigung, Formalbeleidigung, Schwuchtel, Pussy AG Frankfurt am Main, Urt. v. 15.01.2021 - 907 Cs 7680 Js 229740/19

Zur Beleidigung eines Mannes, wenn der als Schwuchtel bzw. Pussy bezeichnet wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6317.htm

StGB/Nebengebiete

Geldstrafe, Tagessatzhöhe, Vermögensverhältnisse, Auskunft der BaFin OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.04.2021 – 2 RVs 11/21

1. Ein Ersuchen an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) um Auskunft über Kontostammdaten ist nicht an eine bestimmte Schwere der zu verfolgenden Straftat gebunden und auch in Fällen nur leichter Kriminalität zulässig.
2. Finanzermittlungen können auch erfolgen, um bei einer Geldstrafe konkrete Schätzungsgrundlagen für die Bemessung des Tagessatzes zu schaffen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6295.htm

StGB/Nebengebiete

Kraftfahrzeugrennen, Alleinrennen, höchstmögliche Geschwindigkeit OLG Celle, Beschl. v. 28.03.2021 - 3 Ss 25/21

Das Merkmal der höchstmöglichen Geschwindigkeit im Sinne von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB meint nicht die technische Höchstgeschwindigkeit des geführten Fahrzeugs, sondern die in der konkreten Verkehrssituation erzielbare relative Höchstgeschwindigkeit.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6294.htm

Verwaltungsrecht

Fahrtenbuchauflage, Geschäftsbetrieb VG Oldenburg, Beschl. v. 30.04.2021 – 7 B 1850/21

1. Zur Anordnung eines Fahrtenbuchs gegenüber einem Betrieb.
2. Ein Geschäftsbetrieb ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten gehalten, schon auf die erste Anhörung hin die ladungsfähigen Anschriften der in Betracht kommenden Fahrer anzugeben.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6302.htm

Verwaltungsrecht

Muslima, Tragen einer Niqab, Verhüllungsverbot, Kraftfahrzeug OVG Münster, Beschl. v. 20.05.2021 – 8 B 1967/20

1. Das in § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO angeordnete Gesichtsverhüllungs- und -verdeckungsverbot soll die Erkennbarkeit und damit die Feststellbarkeit der Identität von Kraftfahrzeugführern bei automatisierten Verkehrskontrollen zu sichern, um diese bei Verkehrsverstößen heranziehen zu können. Der Vorschrift kommt (auch) eine präventive Funktion zu. Mit dieser Zielrichtung dient die Vorschrift der allgemeinen Sicherheit des Straßenverkehrs und dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Eigentum) anderer Verkehrsteilnehmer.
2. Durch die den Straßenverkehrsbehörden in § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO eingeräumte Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung soll besonderen Ausnahmesituationen Rechnung getragen werden, die bei strikter Anwendung der Bestimmungen nicht hinreichend berücksichtigt werden könnten und eine unbillige Härte für den Betroffenen zur Folge hätten.
3. Das Ermessen der Straßenverkehrsbehörden bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO von dem in § 23 Abs. 4 Satz 1 StVO geregelten Verbot ist nicht bereits deshalb auf Null reduziert, weil ein religiös begründetes Bedürfnis nach einer Verhüllung des Gesichts besteht (hier: Gesichtsschleier in Form eines Niqabs).
4. Ein in der Hauptsache möglicherweise bestehender Neubescheidungsanspruch, der im weitergehenden Verpflichtungsantrag enthalten ist, kann grundsätzlich auch im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nach § 123 Abs. 1 VwGO durch Verpflichtung des Antragsgegners zur Neubescheidung gesichert werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6301.htm

Zivilrecht

Betrieb, Arbeitsmaschine, Schutzbereich OLG Hamm, Beschl. v. 18.05.2021 - 9 W 14/21

Beschränkt sich der konkrete Einsatz eines Traktors darin, dass dessen Funktion als Arbeitsmaschine im Vordergrund stand und der Schadensablauf nicht durch den Betrieb des Traktors als Kraftfahrzeug mitgeprägt wurde, scheidet eine Haftung aus Betrieb gem. § 7 Abs. 1 StVG aus.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6321.htm

Zivilrecht

Beim Betrieb, enger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang, Kraftfahrzeugbrand OLG Celle, Urt. v. 12.05.2021 – 14 U 189/20

1. Ein enger zeitlicher und örtlicher Zusammenhang zwischen einem Kraftfahrzeugbrand und dem Betriebsvorgang eines Fahrzeugs liegt jedenfalls vor, wenn dieses noch ca. zwei Stunden vor dem Brand gefahren wurde.
2. Für eine Zurechnung ist nicht erforderlich, dass der klagende Halter gegenüber der beklagten Versicherung beweist, durch welche Betriebseinrichtung der Brand verursacht worden ist. Es reicht aus, dass unstreitig oder bewiesen ist, dass der Brand in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang oder einer Betriebseinrichtung des Kraftfahrzeugs entstanden ist.

3. Die beklagte Versicherung könnte aber ihrerseits darlegen und beweisen, dass der Brand von außen herbeigeführt worden ist, was den Zurechnungszusammenhang entfallen ließe.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6320.htm

Gebühren

**Verfassungsbeschwerde, Rücknahme, Gegenstandswert
BVerfG, Beschl. v. 10.05.2021 – 2 BvR 2863/17**

Ein höherer Gegenstandswert als der Mindestwert von 5.000 Euro (§ 37 Abs. 2 Satz 2 RVG) kommt in Fällen, in denen eine Verfassungsbeschwerde zurückgenommen worden ist, regelmäßig nicht in Betracht. Für die gerichtliche Festsetzung des Gegenstandswerts fehlt es dann am Rechtsschutzbedürfnis.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6299.htm

Corona

**Corona, PCR-Rachenabstrich, Schnelltest, Körperverletzung im Amt
OLG Oldenburg, Beschl. v. 10.05.2021 – 1 Ws 141/21**

Zur Körperverletzung im Amt durch Vornahme eines PCR-Rachenabstriches bei Schülern auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6303.htm

Corona

**Impfung, Rechtsanwalt, NRW
VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 21.05.2021 - 2 L 664/21**

Die Verwaltungsbehörde darf einem Rechtsanwalt in NRW einen Impftermin nicht mit der Begründung verweigern, es sei nicht genügend Impfstoff vorhanden und daher dürfe man nur die Justiz berücksichtigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6304.htm

Corona

**Corona, Maskenpflicht, Schule. Familiengericht, Zuständigkeit, Wertfestsetzung
AG Essen, Beschl. v. 07.05.2021 – 106 F 83/21**

1. Behörden bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nicht Dritter im Sinne von § 1666 Abs. 4 BGB.
2. Die Familiengerichte sind nicht dazu zuständig, die durch die Bundes- und Landesregierung getroffenen Maßnahmen zur Abwendung der Coronapandemie zu überprüfen, sondern die Verwaltungsgerichte.
3. Bei der Wertfestsetzung ist die Vielzahl der betroffenen Sorgerechtsverhältnisse zu berücksichtigen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6293.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:

An der Spitze der Hinweis auf die weiteren
Neuerscheinungen 2021.



Und zwar werden

- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 9. Auflage, 2021,**
- und
- * **Burhoff (Hrsg.), Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 10. Auflage, 2021,**

Ende des Jahres neu erscheinen. Natürlich aktualisiert und erneut erweitert, es hat sich in den letzten Jahren ja einiges getan.

Es wird auch wieder ein "**Burhoff-Paket**" geben, das aus dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" bestehen wird, natürlich auch wieder preisreduziert, so dass sich die Sammelbestellung auf jeden Fall lohnt.

Und auch das "**Komplettpaket**" - also: Handbücher Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel, Nachsorge - wird neu aufgelegt, und zwar mit dem "Ermittlungsverfahren" und der "Hauptverhandlung" in den Neuauflagen und "Rechtsmittel" und "Nachsorge" in der nach wie vor (nur) vorliegenden 2. bzw. 1. Auflage. Der Preis ist/wird gegenüber dem früheren Komplettpaket sogar ein wenig niedriger sein.

Das alles kann man - wie immer - vorbestellen. Einfach mal beim **Bestellformular** schauen. Nach der **Vorbestellung** muss man dann nichts mehr tun. Die bestellten Bücher kommen dann nach Erscheinen automatisch, das Burhoff-Paket bzw. das Komplettpaket allerdings erst, wenn die "Hauptverhandlung" erschienen ist.

Und dann noch einmal der Hinweis auf die bereits vorliegenden
Neuerscheinungen:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist wie geplant am 01.01.2021 in Kraft getreten. Der RVG-Kommentar ist am 26. März 2021 erschienen. Er enthält alle Änderungen durch das KostRÄG.

Wie immer: Man kann "**bestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird dann automatisch geliefert.





Und als **zweite Neuerscheinung** - ebenfalls am 26. März 2021 erschienen:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Wie immer: Auch dieses Werk ist aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hatte sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage doch getan in dem Bereich. Auch hier: Wir sind topaktuell. Die Entscheidung des BVerfG v. 12.11.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **bestellen**, und zwar ebenfalls hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch.

Und als dritte **"Neuerscheinung"** noch:

Aus Anlass des Erscheinens der 6. Auflage des "Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren" hat der Verlag dann das **Verkehrsrechtspaket** wieder neu aufgelegt. Das besteht aus:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021 und **Burhoff/Grün (Hrsg.), Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020.**



Also: Geballtes aktuelles Wissen im straßenverkehrsrechtlichen Owi-Recht. Und das für nur 199,00 EUR. Damit **spart** man gegenüber dem Einzelbezug der Werke **34,00 EUR.**

Auch hier gilt: **Bestellungen sind auf meiner Homepage möglich.**

Aus dem weiteren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der in der 5. Auflage vorliegt. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Eexemplar" im Einzelbezug 104 EUR. Inzwischen werden aber von dem Werk auch schon sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR.** Zum **Bestellformular** geht es hier.



Zu dem Werk gibt es auch recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss dann auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene **"Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff"**, die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor immer noch das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: newsletter@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de